



Bericht

des Vorstands von

UNIQA Versicherungen

AG

mit dem Sitz in Wien

**über die Ermächtigung des Vorstands,
mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene
eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse
oder durch öffentliches Angebot zu veräußern**

Herr

Generaldirektor

Dr. Konstantin KLIEN, Generaldirektor, geb. 26.4.1951

Vorsitzender des Vorstandes

1010 Wien, Gölsdorfasse 3/12

Herr

Mag. Hannes BOGNER, Direktor, geb. 20.6.1959

1230 Wien, Traviatagasse 21-29/C8

Herr

Dr. Andreas BRANDSTETTER, Direktor, geb. 23.6.1969

1030 Wien, Stammgasse 11/6

Herr

Karl UNGER, Direktor, geb. 1.12.1953

2524 Teesdorf, Sportplatzgasse 6

und

Herr

Dr. Gottfried WANITSCHKEK, Direktor, geb. 14.5.1955

7062 St. Margarethen, Steinbruchgasse 11

als Vorstand von UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien

erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands von UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 Satz 2 AktG an die 5. ordentliche Hauptversammlung der UNIQA Versicherungen AG.

1. UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Praterstraße 1-7, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 92933t (im folgenden kurz "UNIQA" oder "die Gesellschaft"), hat gegenwärtig 119,777.808 auf Inhaber lautende Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,-- je Stückaktie ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 119,777.808,--.

2. Aufgrund der durch das Aktienrückerwerbsgesetz (AReG) geschaffenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien hat die 1. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.6.2000 beschlossen, daß der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 9 und Abs 1a AktG (idF vor Inkrafttreten des AOG) zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 11,977.780 Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung bis einschließlich 20.12.2001 gilt und eigene Aktien (nach Durchführung des in dieser Hauptversammlung beschlossenen Aktiensplit) zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,-- und höchstens EUR 15,-- je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2000/5 idgF) zu veröffentlichen ist. Die gemäß § 65 Abs 1 Z 9 und Abs 1a AktG (idF vor Inkrafttreten des AOG) erworbenen eigenen Aktien können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien zur Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft oder von mir dieser verbundenen Unternehmen oder zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.

Die oben erwähnte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist durch Beschlüsse der 2. sowie der 4. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für die Zeit von insgesamt 21.12.2001 bis 20.12.2004 erneuert worden.

Im Hinblick darauf, daß die oben erwähnte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mit 20.12.2004 ausläuft, beabsichtigt der Vorstand, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von der 5. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für die Zeit von 21.12.2004 bis 20.06.2006 erneuern zu lassen.

Der Vorstand wird der 5. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24.05.2004 in diesem Sinn vorschlagen, daß der Vorstand ermächtigt werde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 11,977.780 auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 21.12.2004 bis einschließlich 20.06.2006 gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,-- und höchstens EUR 15,-- [Änderung der Bandbreite, weil Aktienkurs höher?] je Stückaktie erworben werden dürfen (Erneuerung der Ermächtigung) und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (gegenwärtig Veröffentlichungsverordnung BGBl II 2002/112) zu veröffentlichen ist. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG) umfassen. Die gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien und der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und/oder von mit dieser verbundenen Unternehmen oder zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Be-

trieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG erworbene eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für die mögliche Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot vorzulegen.

3. Der Vorstand der Gesellschaft darf eigene Aktien nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erwerben sowie erworbene eigene Aktien nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern.
4. Neben der Möglichkeit, eigene Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot wieder zu veräußern, in welchem Fall die Gleichbehandlung der Aktionäre und die Möglichkeit zum Bezug von UNIQA Aktien für jeden der UNIQA Aktionäre gewährleistet ist (§ 65 Abs 1b AktG), soll unter anderem die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot wäre vor allem möglich in Zusammenhang mit einem Programm für Mitarbeiterbeteiligung. Ein Programm für Mitarbeiterbeteiligung kann auch ein Aktienoptionsplan sein. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan kann auch Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte einbeziehen. Möglich ist auch, daß das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte in Kraft gesetzt wird. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Aktienoptionsplan können für Mitglieder des Vorstands, leitende Angestellte und Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und/oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden.

Gegenwärtig bestehen keine konkreten Pläne zur Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans im oben beschriebenen Sinn. Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans gelten die nachfolgenden Überlegungen.

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder durch einen Aktienoptionsplan soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der UNIQA Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg durch eine allfällige Kurssteigerung der Aktien von UNIQA sowie durch Dividendenerträge teilzunehmen. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen Aktienoptionsplan soll weiters die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat – letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen ist – würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans die weiteren Einzelheiten über die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionen, die Festlegung des Ausgabebetrags, allfällige Behaltefristen sowie Regelungen für die Behandlung von Aktienoptionen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der UNIQA Gruppe.

Vor Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands würde gemäß § 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG und § 159 Abs 2 Z 3 AktG ein Bericht des Vorstands bzw bei Einräumung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ein Bericht des Aufsichtsrats veröffentlicht werden, der unter anderem enthalten würde: die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden Optionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und die einzelnen Mitglieder des Vorstands unter Angabe der jeweils beziehbaren Aktien, die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge, insbesondere Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel der Berechnung des Ausübungspreises,

Laufzeit und Ausübungstermine, Übertragbarkeit der Optionen sowie allfällige Be-
haltefristen.

Ein Rückkaufsprogramm zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und
Abs 1a und Abs 1b AktG wird gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen
Veröffentlichungsverordnung (gegenwärtig Veröffentlichungsverordnung BGBl II
2002/112) veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung wird unter anderem die
Dauer des Rückkaufprogramms, die maximale Anzahl der Aktien, welche die Gesell-
schaft zurückzukaufen beabsichtigt, sowie den niedrigsten und höchsten Gegen-
wert je Aktie, die zurückgekauft wird, enthalten.

5. Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien sowie der Veräußerung dieser eigenen
Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zum
Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines
Aktienoptionsplans – wie oben in 4. beschrieben – ist im Interesse der Gesellschaft.
Es liegt im Interesse von UNIQA, die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch
enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die UNIQA Gruppe zu
binden sowie die Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die
Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Mitarbeiter auch Anteilseig-
ner sind. Sie gewinnen dadurch auch ein größeres Interesse am wirtschaftlichen Er-
folg des Unternehmens und der Unternehmensgruppe.

UNIQA ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt
für Führungskräfte ausgesetzt. UNIQA hat daher aus vernünftigen kaufmännischen
Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige und -willige Führungs-
kräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung
zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Ak-
tienoptionsplan ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung
dieses Ziels. Eine Reihe von österreichischen Unternehmen haben solche Aktienop-
tionspläne schon eingeführt. Vergütungskomponenten für Führungskräfte, die sich
hinsichtlich eines Teils der Bezüge nach der Kursentwicklung der Aktie der Gesell-
schaft bemessen, wirken sich auch für die Aktionäre positiv aus, unter anderem
deshalb, weil auch die Aktionäre Interesse an einer guten Entwicklung des Börsenkur-
ses der Aktie von UNIQA haben.

Bei Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans durch Erwerb eigener Aktien ist zu berücksichtigen, daß die eigenen Aktien nicht dividendenberechtigt sind (§ 65 Abs 5 AktG), sodaß die Nicht-Auszahlung von Dividenden – auch im Hinblick auf allfällige Sperrfristen von Planbeginn bis Ausübung – zur Finanzierung des Aktienoptionsplans beiträgt.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist erforderlich, weil die Gesellschaft, um weitere Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muß, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.

Gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG ist die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt; die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien an diese Personen bedarf keiner Beschlußfassung (dh keiner gesonderten Ermächtigung) der Hauptversammlung.

6. Weiters können gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland ist.

UNIQA beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen; dieses Wachstum wird auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogeannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogeannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von UNIQA als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Es kann – neben der Form des Unternehmenserwerbs durch Sacheinlage des Zielunternehmens gegen Gewährung neuer Aktien (Erhöhung des Grundkapitals) – Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist, dem Veräußerer eine Gegenleistung in Form von Aktien zu gewähren (gegebenenfalls ist zusätzlich ein Barkaufpreises zu entrichten) und damit eine Beteiligung an der Gesellschaft einzuräumen; vor allem für solche Fälle können von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien verwendet werden. Diese Vorgangsweise ist vor allem dann im Interesse der Gesellschaft, wenn diese ein strategisches Interesse daran hat, daß sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an UNIQA beteiligt. Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an UNIQA erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, daß das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluß des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluß des Bezugsrechts anerkannt. Gleiches gilt für den parallel zu behandelnden Fall der Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb erforderlich, weil der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht

von UNIQA kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Der Unternehmenserwerb kann in diesen Fällen nur stattfinden, wenn UNIQA – zB durch eine ausreichende Anzahl von eigenen Aktien im Besitz von UNIQA – rechtlich sicherstellen kann, daß die Verpflichtung zur Gegenleistung in Form von UNIQA Aktien erfüllt werden kann.

Die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von UNIQA am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, daß beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit UNIQA erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG von 18 Monaten können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von eigenen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von UNIQA als auch der Kursentwicklung der UNIQA Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig und nicht möglich. Die Aktionäre werden in diesen Fällen über den Ausgabebetrag durch gesonderte Veröffentlichung unterrichtet.

Wie auch oben zu 3. ausgeführt, sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, daß die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich ist. Der Vorstand von UNIQA kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

7. Zusammenfassend kommt der Vorstand von UNIQA zu dem Ergebnis, daß die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, im April 2004

Der Vorstand von
UNIQA Versicherungen AG